

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/138/34

Dresden, 18. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9663

Thema: Polizeigewalt in Bautzen am 27.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Am 27.12.2021 fand in Bautzen eine Demonstration von Gegnern der Corona-Politik statt. Dabei kam es offenbar zu Polizeigewalt gegen Demonstrationsteilnehmer. Ein Videomitschnitt zeigte, wie zwei Beamte Teilnehmern in den Rücken treten. Laut mehreren übereinstimmenden Medienberichten und einer Mitteilung der Polizei wird wegen Körperverletzung im Amt ermittelt. ‚Das Verhalten sei inakzeptabel‘, äußerte ein Polizeisprecher. Das Verfahren sei umgehend eingeleitet worden, nachdem der Videoausschnitt im Internet aufgetaucht sei. Beamte anderer Bundesländer seien nicht im Einsatz gewesen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat sich der Videoausschnitt als echt erwiesen?

Der Staatsanwaltschaft Görlitz liegen keine Anhaltspunkte vor, welche gegen die Authentizität des Videoausschnitts sprechen würden.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens? (Abgeschlossen, abgegeben an die StA oder wenn abgeschlossen wie lautet der Verfahrensausgang?)

Das bei der Staatsanwaltschaft Görlitz gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 24. Januar 2022 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Befinden sich die Beamten im Dienst bzw. welche Disziplinarmaßnahmen wurden eingeleitet?

Da kein Täter ermittelt werden konnte, konnten auch keine disziplinarrechtlichen Prüfungen eingeleitet werden.

Frage 4:

Wie viele Ermittlungsverfahren wegen ähnlicher Vorfälle im Zusammenhang mit „Corona-Demonstrationen“ gab es seit 01.01.2021 in Sachsen? (Bitte Tatort, Tatzeit, Dienststelle des Beamten und Verfahrensstand angeben.)

Da Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen mangels statistischer Merkmale in der Datenbank der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht gesondert dargestellt werden, wurden die unter den Sachgebietsschlüsseln 52 (Vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete), 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete) und 54 (Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete) sowie unter dem Sachgebietsschlüssel 51 (Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen ohne Korruptionsdelikte), letztere soweit in den Verfahrensdatenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften als Beruf „Polizist“ oder eine ähnliche mit dem Polizeidienst in Verbindung stehende Berufsbezeichnung vermerkt ist, recherchiert. Aus der so beschriebenen Treffermenge der Verfahren im angefragten Zeitraum seit dem 1. Januar 2021 wurden nunmehr diejenigen ausgewählt, bei denen das statistische Kennzeichen „Verfahren im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ vergeben ist, was auf 100 Verfahren gegen 252 bekannte Beschuldigte sowie weitere sechs Verfahren gegen Unbekannt wegen Körperverletzung im Amt zutrifft.

Ob es sich bei den zu Grunde liegenden Sachverhalten um Vorgänge handelt, die dem in der oben genannten Kleinen Anfrage nachgefragten Sachverhalt ähnlich sind, insbesondere sich im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen ereignet haben, ist in den Datenbanken nicht erfasst, zumal der Tatort kein einzutragendes Pflichtfeld darstellt. Darüber hinaus wird nicht erfasst, ob eine Straftat sich anlässlich einer Demonstration ereignet hat.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird daher aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Zur vollständigen Beantwortung der Frage wäre eine händische Auswertung der vorgenannten 106 Papierakten erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre. Es wären umfangreiche und zeitaufwändige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher

von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszu-
gehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Akten
zu insgesamt 106 Vorgängen wird auf mindestens sechs Arbeitstage für einen in Vollzeit
tätigen Mitarbeiter geschätzt.

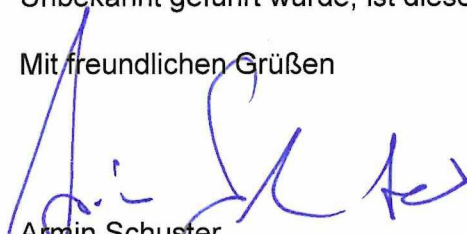
Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem par-
lamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der
Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine voll-
ständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des
parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden
Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Frage 5:

**Warum wurde dieser Vorgang nicht in der Antwort auf meine Kleine Anfrage 7/8722
berichtet? (ggf. bitte auf KA 7/8722 nachberichten)**

Der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/8722 wurden entspre-
chend der Fragestellung ausschließlich Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschul-
digte (mit entsprechendem Sachgebietsschlüssel und statistischen Kennzeichen) zu
Grunde gelegt. Da das vorbezeichnete Verfahren – wie unter Frage 2 ausgeführt – gegen
Unbekannt geführt wurde, ist dieses in der Antwort nicht berücksichtigt worden.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster